
BGV D19

Wasserfahrzeuge mit Betriebserlaubnis auf Binnengewässern

(bisher VBG 107)

vom 1. Oktober 1986

in der Fassung vom 1. November 1999

I. Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese BG-Vorschrift gilt für Binnenschiffe und Binnenfähren, für die eine Betriebserlaubnis erforderlich ist (Wasserfahrzeuge).
- (2) Diese BG-Vorschrift gilt auch für Schwimmkörper, wenn diese fortbewegt werden sollen.
- (3) Diese BG-Vorschrift gilt nicht für schwimmende Geräte und schwimmende Anlagen.

II. Bau und Ausrüstung

§ 2

Allgemeines

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Wasserfahrzeuge mit Betriebserlaubnis entsprechend den Bestimmungen der Betriebserlaubnis und im Übrigen entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnittes II beschaffen sind.

§ 3

Schutz gegen Vollaufen und Vollschnagen

Wasserfahrzeuge müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass sie gegen unbeabsichtigtes Vollaufen und Vollschnagen gesichert werden können.

§ 4

Verkehrswege, Decks, Gangborde

Verkehrswege, Decks und Gangborde müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie sicher begangen werden können.

§ 5

Laderaumleitern

- (1) Wasserfahrzeuge, deren Laderäume begangen werden, müssen mindestens eine, bei mehr als 20 m Laderaumlänge mindestens zwei festeingebaute Leitern je Laderaum haben, die diagonal versetzt angeordnet sein müssen.
- (2) Leitern und Treppen müssen ein sicheres Ein- und Aussteigen auch vom Gangbord aus ermöglichen. Anlegeleitern müssen Sicherungen gegen Abgleiten und Umstürzen haben.

§ 6

Schwenkbäume

Schwenkbäume müssen für eine Belastung von mindestens 100 kg ausgelegt sein. Schwenkbäume müssen mit einer Sicherung gegen unbeabsichtigtes Ausschwenken ausgerüstet sein.

§ 7

Geländer

- (1) Gangborde müssen an der Wasserseite mit einem Geländer versehen sein.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
 1. für unmotorisierte Schiffe ohne Wohnungen,
 2. auf Wasserfahrzeugen für die Güterbeförderung im Baubetrieb, wenn die bestimmungsgemäße Durchführung des Betriebes durch die Geländer ständig behindert würde.

§ 8

Lukenabdeckungen

- (1) Lukenabdeckungen müssen leicht erreicht und sicher bewegt werden können.
- (2) Lukenabdeckungen müssen so beschaffen sein, dass sie ihre Lage, auch wenn sie gestapelt sind, nicht unbeabsichtigt verändern können.
- (3) Sektionen von Lukenabdeckungen, die nur an bestimmten Stellen einer Luke eingelegt werden dürfen, müssen gekennzeichnet sein.
- (4) Lukenabdeckungen müssen die zu erwartenden Belastungen, begehbare Lukenabdeckungen mindestens 75 kg als Punktlast aufnehmen können.
- (5) An Lukenabdeckungen, die zur Aufnahme von Deckslast bestimmt sind, muss die Nutzlast in t/m² deutlich erkennbar und dauerhaft angegeben sein.
- (6) Nicht begehbare Lukenabdeckungen müssen gekennzeichnet sein.

§ 9

Deckel und Verschlüsse

Das unbeabsichtigte Zuschlagen von Außentüren, Deckeln und Verschlüssen muss durch Einbau von geeigneten Einrichtungen oder durch konstruktive Ausführung verhindert sein.

§ 10

Steuerhaus

- (1) Wasserfahrzeuge mit Ruderanlagen müssen ein Steuerhaus haben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wasserfahrzeuge, die von anderen Wasserfahrzeugen aus bedient werden oder die nur kurzzeitig betrieben werden.
- (3) Absenkbare Steuerhäuser müssen mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die ein unbeabsichtigtes Absenken verhindern.
- (4) Bei absenkbaaren Steuerhäusern muss jederzeit ein Notabsenken mit betriebsüblicher Absenkgeschwindigkeit möglich sein.
- (5) Ist der Bereich unter einem absenkbaaren Steuerhaus begehbar, muss das Absenken so rechtzeitig durch ein automatisch vor Beginn des Absenkvorganges einsetzendes akustisches Warnsignal angezeigt werden, dass der Gefahrenbereich sicher verlassen werden kann.

§ 11

Unterkunfts- und Aufenthaltsräume

Unterkunfts- und Aufenthaltsräume müssen hinter dem Kollisionsschott liegen und gegen Eindringen von Flüssigkeiten und Gasen aus benachbarten Schiffsräumen dicht sein.

§ 12

Rettungswege

- (1) Unterkunfts-, Aufenthalts- und Arbeitsräume auf Wasserfahrzeugen müssen auch im Gefahrfall jederzeit schnell und sicher verlassen werden können.
- (2) Notausgänge müssen gekennzeichnet und leicht erreichbar sein. Sie müssen einen Mindestquerschnitt von $0,36 \text{ m}^2$ haben, wobei eine Abmessung nicht kleiner als 50 cm sein darf.

§ 13

Flüssiggasanlagen

- (1) An Bord von Wasserfahrzeugen dürfen Flüssiggasanlagen nur für Haushaltszwecke eingebaut sein. Die Anlagen müssen so beschaffen sein, dass sie einen gefahrlosen Betrieb ermöglichen.
- (2) Der Unternehmer darf Flüssiggasanlagen nur durch einen von der Berufsgenossenschaft anerkannten Einrichter einbauen lassen.

§ 14 Beiboote

- (1) Schiffe mit einer Tragfähigkeit über 150 t oder einer Wasserverdrängung über 150 m³ müssen ein zum Rettungseinsatz geeignetes Beiboot haben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Schiffe, die nach Betriebserlaubnis kein Beiboot mitführen müssen.
- (3) An Bord mitgeführte Beiboote müssen so aufgestellt sein, dass sie auch bei Ausfall eines Kraftantriebes schnell und sicher zu Wasser gelassen werden können, den Verkehr nicht behindern und nicht verrutschen können.

§ 15 Rettungsmittel

An Bord von Wasserfahrzeugen muss für jeden Versicherten eine automatisch aufblasbare Rettungsweste verwendungsbereit vorhanden sein.

§ 16 Schlepphaken

- (1) Bugsierende und schleppende Wasserfahrzeuge müssen mit einem vom Steuerstand sicher auslösbaren Schlepphaken ausgerüstet sein.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn aufgrund der Bauart oder durch andere Einrichtungen das Kentern verhindert ist.

§ 17 Grenzwerte für Lärm

Auf Wasserfahrzeugen darf der Schalldruckpegel die Grenzwerte der nachfolgenden Tabelle nicht überschreiten:

Messpunkte	Schalldruckpegel (dB(A))
in Schlafräumen	60
in Messen und Aufenthaltsräumen	70
im offenen Steuerhaus	70
in Kontrollräumen	75
in Werkstätten	85
in Maschinenräumen – wenn ständig besetzt und kein Kontrollraum vorhanden	90

III. Betrieb

§ 18 Allgemeines

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Bestimmungen dieses Abschnittes III an Unternehmer und Versicherte.

§ 19 Maßnahmen gegen Vollaufen oder Vollschiagen

- (1) Soweit erforderlich, sind Maßnahmen zu treffen, die ein Vollaufen oder Vollschiagen der Wasserfahrzeuge verhindern.
- (2) Provisorische Leckabdichtungen dürfen nur vorübergehend verwendet werden.

§ 20 Lenzeinrichtungen

Lenzeinrichtungen müssen jederzeit einsatzbereit gehalten werden.

§ 21 Aufstellen von Landfahrzeugen auf Fähren

- (1) Landfahrzeuge sind auf Fähren innerhalb der Fahrbahnbegrenzung aufzustellen. Der seitliche Abstand zwischen den Landfahrzeugen untereinander und zwischen ihnen und festen Bauteilen muss mindestens 50 cm betragen.
- (2) Vor Beginn der Fahrt sind die zu befördernden Landfahrzeuge gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern oder die Fahrer zur Sicherung aufzufordern.

§ 22 Öffnungen im Bereich von Verkehrswegen und Arbeitsplätzen

Verkehrswegen, insbesondere Einstiegluken und Eingänge, die im Dreh-, Fahr- oder Absenkbereich von Einrichtungen liegen, dürfen nicht begangen werden, wenn sich diese Einrichtungen in Bewegung befinden.

§ 23 Zu- und Abgänge für Wasserfahrzeuge

- (1) Wasserfahrzeuge dürfen nur über sichere Zugänge betreten oder verlassen werden. Sind Landstege, Brücken, Treppen, fest eingebaute Leitern oder ähnliche Zu- und Abgänge vorhanden, dürfen keine anderen Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Ausgelegte Landstege müssen sicher befestigt sein; dabei müssen Geländer gesetzt und die Geländerstützen gegen unbeabsichtigtes Ausheben gesichert sein.

- (3) Liegt das Ende eines Landsteges auf der Lukenabdeckung oder dem Lukensüll auf, müssen sichere Abstiege auf das Gangbord vorhanden sein.

§ 24

Treppen und Leitern

Treppen und Leitern dürfen nur benutzt werden, wenn sie sicher befestigt sind.

§ 25

Benutzung von Schwenkbäumen

- (1) Schwenkbäume dürfen nur zum Übersetzen beim Festmachen und Lösen des Wasserfahrzeuges benutzt werden. Sie dürfen nicht über ihre zulässige Tragfähigkeit belastet und bei der Benutzung nicht in Schwingung versetzt werden.
- (2) Schwenkbäume müssen gegen unbeabsichtigtes Ausschwenken gesichert werden.

§ 26

Geländer

- (1) Geländer nach § 7 Abs. 1 dürfen nur geöffnet oder teilweise entfernt werden:
1. Zum An- und Vonbordgehen an den hierfür vorgesehenen Stellen,
 2. beim Einsatz des Schwenkbaumes in seinem Schwenkbereich,
 3. beim Festmachen und Lösen von Seilen im Pollerbereich,
 4. bei Wasserfahrzeugen, die an senkrechten Ufern liegen an der dem Ufer zugekehrten Seite, wenn keine Absturzgefahr besteht,
 5. bei Wasserfahrzeugen, die Bord an Bord liegen oder gekuppelt sind, an den sich berührenden Stellen, wenn keine Absturzgefahr besteht
oder
 6. wenn zum Be- und Entladen oder Baubetrieb gehörende Arbeiten unverhältnismäßig behindert werden.
- (2) Sind Betriebszustände nach Absatz 1 nicht mehr vorhanden, sind Geländer sofort wieder zu schließen oder zu setzen.
- (3) Abnehmbare Geländerstützen sind gegen unbeabsichtigtes Ausheben zu sichern.

§ 27

Luken

- (1) Herfte und Gebinde dürfen als Verkehrswege nur benutzt werden, wenn die Luken neben ihnen geschlossen oder mögliche Absturzstellen gesichert sind.
- (2) Lukenabdeckungen dürfen nur betreten werden, wenn sie die erforderliche Tragfähigkeit haben.
- (3) Teilweise geöffnete Luken müssen bei Eintritt der Dunkelheit wieder geschlossen werden, wenn nicht durch geeignete Sicherungsmaßnahmen ein Absturz in den

Laderaum verhindert ist oder wenn eine ausreichende Erkennbarkeit des geöffneten Lukenbereiches während der Dunkelheit nicht gewährleistet ist.

- (4) Aushebbare Teile von Lukenabdeckungen mit mehr als 50 kg Gewicht müssen mechanisch gehoben werden.

§ 28

Außenbordarbeiten

Außenbords dürfen Instandhaltungsarbeiten nur bei stillliegenden Wasserfahrzeugen durchgeführt werden. Versicherte dürfen diese Arbeiten nur durchführen, wenn sie durch den Schiffsverkehr nicht gefährdet werden.

§ 29

Brückendurchfahrten

Versicherte, die während der Fahrt Decksarbeiten ausführen, sind vor Brückendurchfahrten rechtzeitig zu warnen, wenn wegen einer geringen Durchfahrthöhe Verletzungsgefahr besteht.

§ 30

Aufenthalt im Bereich von Drähten

Versicherte dürfen sich beim Schleppen oder Schieben nur soweit erforderlich im Bereich der Schlepp- oder Kupplungsdrähte aufhalten.

§ 31

Betreten von Räumen

gegenstandslos

(siehe § 5 der BG-Vorschrift "Umgang mit Gefahrstoffen" (BGV B1))

§ 32

Messeinrichtungen zur Prüfung von Gasen und Dämpfen

gegenstandslos

(siehe § 5 der BG-Vorschrift "Umgang mit Gefahrstoffen" (BGV B1))

§ 33

Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen

- (1) Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen dürfen nur mit vom Hersteller angegebenen Brennstoffen betrieben werden. Sie dürfen nicht überhitzt werden.
- (2) Übergelaufener Brennstoff ist sofort zu entfernen.
- (3) Feste Brennstoffe dürfen nicht mit Hilfe von brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden.

§ 34

Flüssiggasanlagen für Haushaltszwecke

- (1) Als Flüssiggas darf nur handelsübliches Propan verwendet werden.
- (2) Beim Behälterwechsel sind Feuer, offenes Licht und Rauchen an Deck im Umkreis von 3 m von den Behältern verboten.
- (3) Ist während Reparaturarbeiten an Wasserfahrzeugen ein Abbau von Teilen der Flüssiggasanlage erforderlich, sind die Absperrventile vorher zu schließen und die Rohrleitungen gasfrei zu machen. Die Behälter sind von der Anschlussleitung zu trennen und mit Verschlussmutter und Schutzkappen zu versehen. Die Flüssiggasanlage darf nur von einem Einrichter gemäß § 13 Abs. 2 zusammengebaut und erst nach Prüfung gemäß § 42 Nr. 2 wieder in Betrieb genommen werden.
- (4) Öffnungen, die der Verbrennungsluftzufuhr dienen, dürfen nicht dichtgesetzt werden.
- (5) Wird die Flüssiggasanlage nicht täglich benutzt, sind die Behälterventile zu schließen, sobald die Anlage nicht mehr in Betrieb ist.
- (6) Bei Störungen der Anlage oder Verdacht auf Leckagen sind unverzüglich sämtliche Absperrventile zu schließen und die Behälter vom Verteilernetz zu trennen.
- (7) Bei Bränden sind sofort alle Absperrventile zu schließen. Wenn möglich, sind die Behälter aus der Gefahrenzone zu entfernen.
- (8) Umfüllen von Flüssiggas ist verboten.
- (9) Der Unternehmer hat von jedem Schadensfall an einer Flüssiggasanlage der Berufsgenossenschaft unverzüglich Mitteilung zu machen, auch wenn Personen nicht verletzt worden sind.

§ 35

Trinkwasseranlagen

Auf Wasserfahrzeugen mit Unterkunftsräumen muss stets einwandfreies Trinkwasser in ausreichender Menge vorhanden sein.

§ 36

Beiboote und Schlepphaken

Der Unternehmer darf nur Beiboote und Schlepphaken auf Wasserfahrzeugen verwenden, die von einer Prüfstelle auf ihren sicherheitstechnischen Zustand geprüft wurden.

§ 37

Rettungswesten

- (1) Bei Aufenthalt und Arbeiten an Deck und im Gangbord, bei Arbeiten außenbords sowie beim Benutzen des Landstegs, des Beibootes oder des Schwenkbaumes müssen Rettungswesten nach § 15 getragen werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 brauchen bei Aufenthalt und Arbeiten an Deck und im

Gangbord Rettungswesten nicht getragen zu werden, wenn Schanzkleider von mindestens 70 cm Höhe vorhanden oder Geländer nach § 7 Abs. 1 durchgehend gesetzt sind.

- (3) Der Unternehmer hat die Versicherten mit der Handhabung der Rettungskragen oder Rettungswesten vertraut zu machen.

§ 38

Ortsveränderliche Brennstoffbehälter

- (1) Ortsveränderliche Behälter mit entzündbaren flüssigen Stoffen der Gefahrklasse 3 Kategorie K 1 und K 2 dürfen nur an Deck oder in hierfür besonders eingerichteten Räumen untergebracht werden.
- (2) Brennbare Flüssigkeiten dürfen in ortsveränderliche Behälter nur an den dafür vorgesehenen Zapfstellen abgefüllt werden.

§ 39

Verwenden von heißen Stoffen

Werden heiße Stoffe verwendet, sind diese so aufzubereiten, aufzuschmelzen, abzufüllen, zu transportieren und zu verarbeiten, dass

1. die heißen Stoffe sich nicht entzünden können,
2. Versicherte sich nicht verbrennen können
und
3. Versicherte nicht durch Abgase oder Dämpfe Gesundheitsschäden erleiden können.

§ 40

Festmachen und Verholen

- (1) Wasserfahrzeuge müssen mit lehnigen (schmiegsamen) und verzinkten Drahtseilen oder geeigneten Seilen aus Natur- oder Chemiefasern verholt oder ausreichend festgemacht werden.
- (2) An Verhol- und Festmachseilen dürfen nur Haken verwendet werden, die nach Konstruktion, Werkstoff und Fertigung so beschaffen sind, dass Dauer- und Sprödbrüche nicht zu erwarten sind.
- (3) An Verhol- und Festmachseilen dürfen Drahtseilklemmen nicht verwendet werden.
- (4) Es dürfen nur Drahtseile verwendet werden, deren Spleiße bekleidet und deren Enden besetzt sind.
- (5) Beim Arbeiten mit Seilen haben die Versicherten darauf zu achten, dass sie nicht in einer Schlinge stehen.

§ 41 **Besichtigung**

Der Unternehmer hat Wasserfahrzeuge

1. vor der ersten Inbetriebnahme,
 2. vor der Wiederinbetriebnahme nach größeren Umbauten oder Stilliegen von mehr als 12 Monaten
und
 3. vor dem Einsatz außerhalb von Binnengewässern
- der Berufsgenossenschaft zur Besichtigung anzumelden.

IV. Prüfungen

§ 42 **Flüssiggasanlagen**

Der Unternehmer hat Flüssiggasanlagen

1. vor der ersten Inbetriebnahme,
 2. vor der Wiederinbetriebnahme nach Änderung oder Instandsetzung
und
 3. alle drei Jahre, gerechnet ab dem ersten Tag der Inbetriebnahme
- von einem von der Berufsgenossenschaft ermächtigten Sachverständigen auf ihren betriebssicheren Zustand prüfen zu lassen.

§ 43 **Rettungswesten**

- (1) Der Unternehmer hat Rettungswesten regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, auf ihren betriebssicheren Zustand von einem Sachkundigen prüfen zu lassen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.
- (2) Die Versicherten haben sich vor dem Anlegen von Rettungswesten von deren Einsatzbereitschaft zu überzeugen.

§ 44 **Schlepphaken**

Der Unternehmer hat slipbare Schlepphaken und ihre Auslösevorrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme und danach mindestens alle zwei Jahre von der Berufsgenossenschaft oder einem von der Berufsgenossenschaft ermächtigten Sachverständigen auf ihren sicherheitstechnischen Zustand prüfen zu lassen.

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 45 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen

– des § 2 in Verbindung mit

§ 3,

§ 4,

§ 5,

§ 6,

§ 7 Abs. 1,

§ 8 Abs. 1 bis 3, 5 oder 6,

§ 9,

§ 10 Abs. 1, 3 bis 5,

§ 11,

§ 12,

§ 13,

§ 14 Abs. 1 oder 3,

§ 15,

§ 16 Abs. 1,

§ 17,

– des § 18 in Verbindung mit

§ 19 bis 28,

§ 30,

§ 31,

§ 34 Abs. 3 oder 9,

§ 36,

§ 37 Abs. 1 oder 3,

§ 39,

§ 40 Abs. 3 oder 4,

§ 42,

§ 43 Abs. 1,

oder

§ 44

zuwiderhandelt.

VI. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 46

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

- (1) Für Wasserfahrzeuge, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser BG-Vorschrift bereits in Betrieb befanden, sind die folgenden Bestimmungen nicht anzuwenden:

§ 5 Abs. 1 sofern

- auf Wasserfahrzeugen mit begehbaren Laderäumen mindestens zwei Anlegeleitern vorhanden sind
- oder
- bei Wasserfahrzeugen für die Güterbeförderung im Hafen- oder Baubetrieb Wandsprossen vorne und hinten in den Laderaum führen,

§ 6,

§ 7 Abs. 1 sofern die Gangborde eine geringere Breite als 50 cm haben und anstelle der Geländer Handläufe an den Lukensäulen vorhanden sind,

§ 8 Abs. 4,

§ 11,

§ 12,

§ 17,

§ 36.

- (2) Die Forderung nach automatisch aufblasbaren Rettungswesten gemäß § 15 gilt für das Wirtschafts- und Bedienungspersonal auf Fahrgastschiffen erst ab dem 1. Januar 2001, sofern die nach der Betriebserlaubnis vorgeschriebenen Rettungsmittel zur Verfügung stehen.

VII. Inkrafttreten

§ 47

Inkrafttreten

Diese BG-Vorschrift tritt am 1. Oktober 1986^{1*} in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Unfallverhütungsvorschriften außer Kraft:

- Abschnitt 1.1 "Allgemeine Vorschriften für die Binnenschifffahrt" vom 1. April 1936/1. Juli 1948 in der Fassung vom 1. April 1977,
- Abschnitt 2.01 "Gemeinsame Bestimmungen" vom 1. Juli 1948,
- Abschnitt 2.4 "Fähren" (VBG 107a) vom 1. April 1968,
- Abschnitt 2.06 "Tankschiffe" vom 1. Juli 1948,
- Abschnitt 2.08 "Flößereiarbeiten" vom 1. Juli 1948,

Abschnitt 2.9 "Schuten im Hafbereich" vom 1. Januar 1966,

Abschnitt 2.10 "Fahrten auf der Unterelbe" vom 1. Juli 1948.

¹Zu diesem Zeitpunkt wurde diese BG-Vorschrift (bislang als Unfallverhütungsvorschrift bezeichnet) erstmals von einer Berufsgenossenschaft in Kraft gesetzt.